



Bozen, 04.05.2020

Bearbeitet von:

Christian Alber

Tel. 0471 417631

christian.alber@schule.suedtirol.it

Rosa Maria Niedermair

Tel. 0471 417645

rosa-maria.niedermair@schule.suedtirol.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprengel
der Mittelschulen
der gleichgestellten und anerkannten
Grund- und Mittelschulen**Rundschreiben Nr. 19/2020****Bewertung im Fernunterricht – Abschlussprüfung Mittelschule**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

im Zusammenhang mit der Schulschließung seit dem 5. März 2020 und der darauffolgenden Organisation des schulischen Lernens im Rahmen von Fernunterricht sind zahlreiche Fragen rund um die Bewertung der Schüler*innen aufgetaucht. Im vorliegenden Rundschreiben werden diesbezüglich Hinweise gegeben, Überlegungen angestellt und praktikable Möglichkeiten aufgezeigt.

Vorausgeschickt werden muss, dass der Fernunterricht für Lehrpersonen und Schüler*innen verpflichtend ist und formal denselben Stellenwert hat wie Unterricht in Präsenz; das laufende Schuljahr ist demnach in jeder Hinsicht gültig. Was die Bewertung anbelangt, so sind die Lehrpersonen dazu auch im Fernunterricht verpflichtet bzw. haben die Schüler*innen ein Recht, bewertet zu werden. Die laufende Bewertung während des Fernunterrichts und die Abschlussbewertung des Schuljahres 2019/2020 haben denselben Stellenwert wie beim Unterricht in Präsenz (siehe Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22).

Zur Bewertung im Fernunterricht hier einige Auszüge aus der „Nota ministeriale“ Nr. 388 vom 17. März 2020: *“... Se è vero che deve realizzarsi attività didattica a distanza, ... è altrettanto necessario che si proceda ad attività di valutazione costanti, secondo i principi di tempestività e trasparenza che, ai sensi della normativa vigente, ma più ancora del buon senso didattico, debbono informare qualsiasi attività di valutazione. ... Ma la valutazione ha sempre anche un ruolo di valorizzazione, di indicazione di procedere con approfondimenti, con recuperi, consolidamenti, ricerche, in una ottica di personalizzazione che responsabilizza gli allievi, a maggior ragione in una situazione come questa. ... La riflessione sul processo formativo compiuto nel corso dell'attuale periodo di sospensione dell'attività didattica in presenza sarà come di consueto condivisa dall'intero Consiglio di Classe.”*

Rechtsgrundlage für die Bewertung bleibt für Südtirol nach wie vor der Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168 („Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“), der in Artikel 1, Absatz 1 Folgendes festlegt:

„Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu



dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und / oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.“

Im Folgenden einige Prinzipien zur Bewertung im Rahmen des Fernunterrichts:

- **Transparenz:**

Genauso wie im Unterricht in Präsenz müssen die Schüler*innen und deren Eltern / Erziehungsverantwortliche darüber informiert sein, welche Kriterien bei der Bewertung berücksichtigt werden und welche Formen Anwendung finden.

- **formative / dialogbasierte Bewertung:**

Im Fokus steht nicht die abschließende Überprüfung bzw. Leistungskontrolle mit Vergabe einer Ziffernote, etwa in Form eines Tests oder einer mündlichen Prüfung, sondern eine Bewertung im Laufe des Lernprozesses, während einzelner Lernphasen, wobei der Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden von besonderer Bedeutung ist. Folgendes kann dabei ins Auge gefasst werden:

- Lehrperson als Lernbegleiter*in, um die Schüler*innen bei der Entwicklung der individuellen Stärken und Fähigkeiten bestmöglich zu unterstützen
- Gespräche mit den Schüler*innen zum Lernprozess
- Lernvereinbarungen mit einzelnen Schüler*innen bzw. Lerngruppen
- individuelle Rückmeldung an die Schüler*innen mit Benennung von Stärken und Schwächen, Wertschätzung für Geleistetes, Hinweisen auf Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen
- Selbstreflexion durch die Schüler*innen zum eigenen Lernprozess, auch unter Anleitung der Lehrperson
- Selbsteinschätzung des eigenen Lernens, der individuellen Lernfortschritte durch die Schüler*innen
- evtl. auch Einschätzung der Eltern / Erziehungsverantwortlichen zum Lernen ihres Kindes

- **besonderes Augenmerk auf die Selbstkompetenz**

- Fähigkeit, mit der besonderen Situation umzugehen
- Selbstorganisation, Selbstständigkeit
- Planung, Zeiteinteilung
- Mitarbeit, sich einbringen, Stellung beziehen
- Bemühen, Einsatz
- Verlässlichkeit
- Sorgfalt und Genauigkeit
- Eigeninitiative
- persönlicher, kreativer Umgang mit Aufgabenstellungen
- Problemlösung
- ...

- **Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten**

Dies gilt grundsätzlich für alle Schüler*innen, insbesondere aber für Schüler*innen mit Individuellem Bildungsplan (Schüler*innen mit Lernstörungen, Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund, ...).

In der aktuellen Krisensituation kommen weitere Aspekte hinzu, u. zw.

- die technischen Voraussetzungen für den Einsatz digitaler Technologien und
- die häusliche Unterstützung durch Eltern / Erziehungsverantwortliche, Geschwister, ...

- **weitere mögliche Elemente für die Bewertung, sofern dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind:**

- Sozialkompetenz bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Referate, Präsentationen
- Stellungnahmen in Gruppengesprächen, Diskussionen



Bewertung am Ende des Semesters bzw. zum Abschluss des Schuljahres

Laut gültigen Bestimmungen müssen die Kernfächer mit einer Ziffernote bewertet werden. Mit Beschluss des Lehrerkollegiums ist an den einzelnen Schulen dazu die genaue Vorgangsweise festgelegt (z. B. Möglichkeit für zusätzliche verbale Anmerkungen, Fächerbündelungen u. Ä.).

Für das 2. Semester des laufenden Schuljahres, das weitgehend im Fernunterricht abgewickelt wird, können **für die Grundschule und für die ersten und zweiten Klassen der Mittelschule** folgende Möglichkeiten ins Auge gefasst werden, wenn das Lehrerkollegium der Meinung ist, damit den Anforderungen an eine Schülerbewertung unter den gegebenen Umständen besser gerecht werden zu können. Voraussetzung dafür ist, dass das Lehrerkollegium den Bewertungsbeschluss entsprechend abändert.

- kurze verbale Rückmeldung zusätzlich zur Ziffernote für alle Fächer
- Fächerbündelungen bzw. Abänderung hinsichtlich der Fächerbündelungen (z. B. Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften bzw. Technik und Kunst in allen fünf Klassenstufen der Grundschule bündeln, ...)
- keine Bewertung im Wahlpflicht- und Wahlbereich
- Verzicht auf die Mitteilung von Ziffernoten (in allen Fächern oder in einzelnen Fächern) zugunsten einer kurzen verbalen Beschreibung

Sollte sich eine Schule dafür entscheiden, Ziffernoten durch verbale Beschreibungen zu ersetzen, gilt es zu berücksichtigen,

1. dass die Eltern / Erziehungsverantwortlichen darüber informiert werden sollen, warum auf die Ziffernote verzichtet und
2. dass die Eltern / Erziehungsverantwortlichen, die ausdrücklich auf eine Bewertung in Ziffernoten in allen Fächern bestehen, ein Recht darauf haben, diese zu erfahren. Daher müssen die Ziffernoten bei der Bewertungskonferenz formal beschlossen werden, auch wenn sie nicht im Bewertungsbogen angeführt werden.

Für die dritten Klassen der Mittelschule ist eine Bewertung aller Unterrichtsfächer mit einer Ziffernote erforderlich, damit die Zulassungsnote für die Abschlussprüfung errechnet werden kann.

In die Abschlussbewertung für die einzelnen Fächer fließt die Bewertung des 1. Semesters ebenso ein wie die Bewertungen bis zum Zeitpunkt der Schulschließung im 2. Semester und die formativen Bewertungselemente während des Fernunterrichts, immer auf der Grundlage der entsprechenden Dokumentation im Lehrerregister.

An manchen Schulen wird die **Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung** („Globalurteil“) in Rasterform mit verbalen Skalierungen zu einheitlich vorgegebenen Aussagen vorgenommen. Hier gilt es gut zu überlegen, ob sich die vorgefassten Aussagen für eine Bewertung im Fernunterricht eignen bzw. ob diese Aussagen in der aktuellen Unterrichtssituation überhaupt getroffen werden können. Es wird empfohlen, die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung im 2. Semester in freier beschreibender Form abzufassen und der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler in verbaler Form eine Rückmeldung darüber zu geben, wie sie / er im Rahmen des Fernunterrichts erlebt wurde und welches Lern- und Arbeitsverhalten bei ihr / ihm beobachtet werden konnte. Eine Alternative dazu könnte auch darin bestehen, die Aussagen für den Raster abzuändern und der veränderten Situation anzupassen. Überlegt werden könnte ferner, auch Rückmeldungen von Seiten der Eltern einfließen zu lassen.

Sollte das Lehrerkollegium die Form für die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung abändern, müsste der Bewertungsbeschluss entsprechend angepasst werden.

Die Schüler*innen der fünften Klassen der Grundschule und der dritten Klassen der Mittelschule erhalten die **Bescheinigung der Kompetenzen**. Diese kann zwar grundsätzlich die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung ersetzen, für das laufende Schuljahr wird jedoch empfohlen, auch den Schüler*innen der Abschlussklassen eine kurze allgemeine Rückmeldung in verbaler Form zum Fernunterricht zu geben (s. oben). Die Vorlage für die Bescheinigung der Kompetenzen bleibt gegenüber dem vergangenen Schuljahr unverändert.

Es ist im Moment noch nicht absehbar, ob die Entscheidung über die Versetzung / Nichtversetzung im laufenden Schuljahr zu treffen ist oder ob mit Dekret der Unterrichtsministerin alle Schüler*innen in die nächste



Klasse versetzt werden. Sollte Letzteres zutreffen, werden wir noch die Möglichkeit einer Nichtversetzung auf Antrag der Eltern / Erziehungsverantwortlichen prüfen und Sie entsprechend informieren.

Abschlussprüfung Mittelschule

Das Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22, enthält zwei unterschiedliche Szenarien für die Abschlussprüfung, abhängig davon, ob der Unterricht in Präsenz innerhalb 18. Mai 2020 noch einmal aufgenommen wird oder nicht. Nun ist klar, dass der Unterricht an den Schulen nicht innerhalb dieses Stichtags starten wird. Das bedeutet, dass es keine Abschlussprüfung geben und die Abschlussbewertung durch den Klassenrat erfolgen wird und dass dabei die Ausarbeitung einer fächerübergreifenden „tesina“ durch die Schüler*innen vorgesehen ist.

Genauere Richtlinien dazu vonseiten des Unterrichtsministeriums stehen noch aus, so etwa zur Zusammensetzung der Abschlussnote und zur Bewertung der Abschlussprüfung in Form der „tesina“. Sobald die entsprechenden Regelungen vorliegen, werden die Schulen umgehend informiert.

Hinweise zur „tesina“

Bereits in der Vergangenheit haben die Schüler*innen für die mündliche Prüfung eine Facharbeit bzw. eine Präsentation zu einem Thema erarbeitet, wobei es an den einzelnen Schulen dazu unterschiedliche Vorgangsweisen und Regelungen gegeben hat.

Da im heurigen Schuljahr sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung entfallen, ist an Stelle dieser Prüfungsteile ausschließlich das Erstellen einer „tesina“ (im Folgenden: Facharbeit) vorgesehen.

Rahmen, Umfang und Bewertungskriterien für diese Facharbeit werden von den Klassenräten der Abschlussklassen definiert, wobei eine einheitliche Vorgehensweise garantiert sein soll.

In Bezug auf die formalen Vorgaben zur Facharbeit kann eine Schule, ergänzend zur schriftlichen Ausarbeitung eines Themas, auch einen Präsentationsteil vorsehen. Dieser kann die Facharbeit wie folgt ergänzen:

- Übermittlung eines von den Schüler*Innen erstellten Videos, das parallel zur Facharbeit eingereicht und von der Prüfungskommission gesichtet wird
- Mündliche Präsentation durch die Schüler*Innen im Rahmen einer Videokonferenz mit den Lehrpersonen des Klassenrats. Sollte dieses Format gewählt werden, gilt zu unterstreichen, dass es um eine reine Präsentation und nicht um ein Prüfungsgespräch geht. Dieses ist nämlich ausdrücklich nicht vorgesehen.

Sollte sich eine Schule dafür entscheiden, die Facharbeit mit einem Präsentationsteil zu ergänzen, so muss dafür gesorgt werden, dass Schüler*Innen, die selbst über kein geeignetes Gerät zur Aufzeichnung, digitalen Übermittlung oder zur Teilnahme an einer Videokonferenz haben, geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt und alle Erläuterungen und Hinweise zum Bedienen dieser Instrumente durch die Schule garantiert werden.

Alle Arbeiten rund um die Facharbeit sind zeitlich so zu legen, dass diese zeitgerecht abgeschlossen werden und die Bewertung innerhalb 16. Juni 2020 vorgenommen werden kann.

Ich bin überzeugt, dass es Ihnen gut gelingt, den Spagat zwischen geltenden Bestimmungen und Vorgaben auf der einen Seite sowie der Orientierung an den Schüler*innen und einer Berücksichtigung der heurigen besonderen Situation auf der anderen Seite zu schaffen und praktikable Formen der Bewertung zu entwickeln und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.05.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 04.05.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 04.05.2020